

Die Übertragende Sanierung eines
Unternehmens

Dr. Hans-Georg Kantner KSV1870

KSV1870

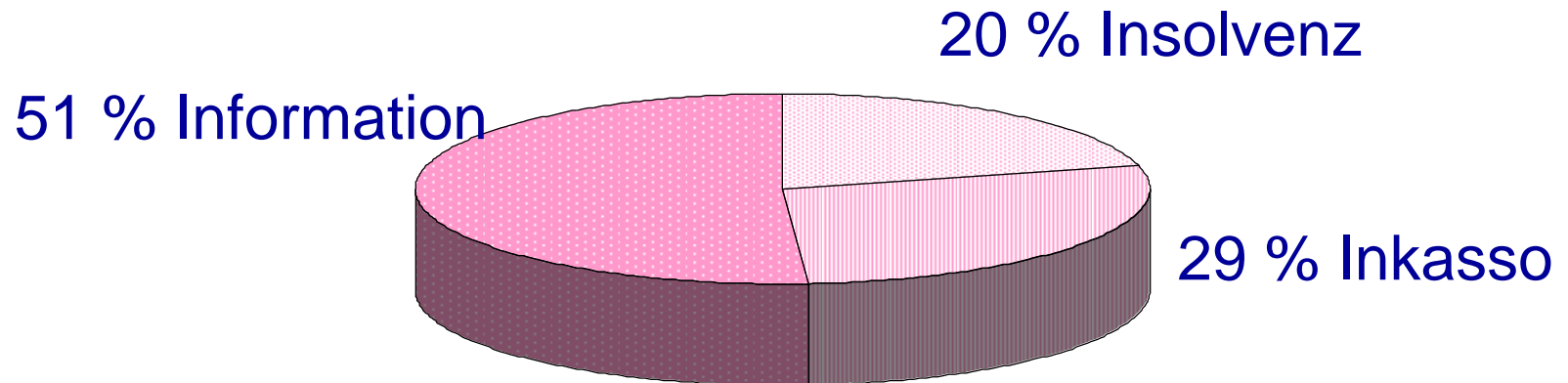


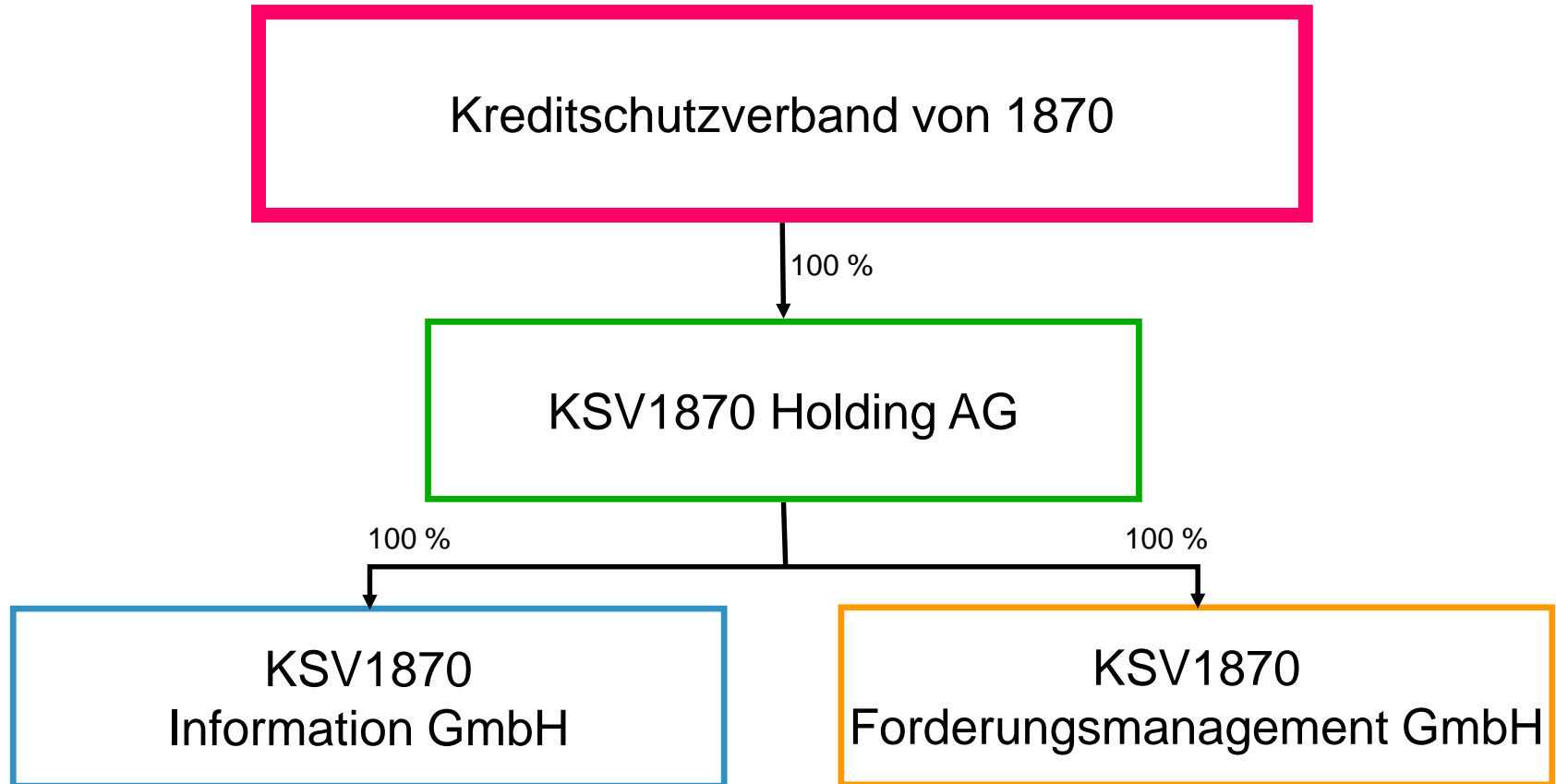
KSV1870

- Gläubigerorganisation in Österreich und KSV1870
- Sanierung und Verwertungssperre
- Fortführungspflicht des Verwalters
- Der „Deal“ bei der Sanierung
- Verwertung durch Unternehmensverkauf
- Verkauf an nahestehende Personen
 - Nach dt. Recht: Gläubigerversammlung
 - Nach österr Recht: Missbrauchsbekämpfung durch Gläubigerausschuss

- Concursordnung 1869
- Gründung KSV 1870 (Creditorenverein zum Schutz der Forderungen bei Insolvenzen)
- Heute: 4 Gläubigerschutzverbände in Österreich
- Bevorrechtung durch Justizministerium (Akteneinsicht - Gläubigervertretung - Belohnung) gem der Insolvenzordnung IO
- Teilnahme an allen Insolvenzverfahren
ca. 3.500 Firmeninsolvenzen und
ca. 9.500 Privatkonkurse pro Jahr

- 22.000 Mitglieder
- 420 Mitarbeiter
- EUR 47 Mio. Umsatz





Die Übertragende Sanierung

KSV1870



KSV1870

- 3 gleichrangige Ziele des Insolvenzverfahrens:
 - Gläubigerbefriedigung
 - Unternehmenssanierung
 - Entschuldung
- Voraussetzung: Fortführung des Unternehmens.
- Seit IRÄG 1997: § 114a IO und Einführung einer Prüfphase; „im Zweifel“ ist fortzuführen (Fortführungspflicht) und der Haftungsmassstab der Fortführung wird gesenkt (EB RV)
- Bis Berichtstagsatzung: Verwertungssperre zugunsten der Inhaber des Unternehmens: § 114b Abs 2 IO (Vorlage des Sanierungsplans 14 Tage nach BT)

- In Österreich steht „dem Schuldner“ das exklusive Recht zu, einen Sanierungsplan zu beantragen – anders etwa als in Deutschland, wo auch ein Insolvenzverwalter einen Insolvenzplan ausarbeiten und zur Abstimmung vorlegen kann (§ 157 dInsO und 218 dInsO)
- Fazit: Schuldner hat Priorität für Sanierung seines Unternehmens
- Sanierungsplan mindestens 20% Quote an unbesicherte Gläubiger

- Nur der Schuldner beantragt den Sanierungsplan;
- Die genauen Bedingungen des Sanierungsplans werden allerdings zwischen den Gläubigern und dem Schuldner ausgehandelt, da sie letztlich auch zustimmen müssen
- Wie sehen diese Pläne aus?
- Wie wird die Quote durch die Gläubiger „eingemessen“? (Status in der Insolvenz)
- Zahlungsfrist und Barquoten: Usancen der Gläubigerschutzverbände und des IEF-Fonds
- Wer finanziert letztlich diesen Sanierungsplan? Der ist auch „wirtschaftlicher“ Kontrahent der Gläubiger
- Sinn der Mindestquote.

- Begriff aus Deutschland (zit. K. Schmidt 1980): Anbruch der Erhaltung von Unternehmen durch deren „lebende“ Veräußerung.
- Unternehmensverkauf wird auch in Österreich spätestens mit Novelle IRÄG 1982 Standard
- Asset deal mit dem Ziel, das Unternehmen ganz oder in Teilen zu verkaufen und damit einen besseren Verwertungserlös zu erzielen.
- Diese Form der „Sanierung“ ist nicht eines der drei Ziele der IO, sondern eben die „günstigste Verwertung“ (§ 114a Abs 4 IO)

- Unternehmensverkauf aber auch schon Verpachtung des Unternehmens oder wesentlicher Teile davon bedürfen der Zustimmung des Gläubigerausschusses („§ 117 IO)
- Seit Novelle 2002: § 88 Abs 1 IO: Ausschuss ist Pflicht
- Parallele zu § 160 dInsO (besonders bedeutsame Geschäfte): Zustimmung Ausschuss oder Versammlung; ist diese nicht beschlussfähig gilt Zustimmung als erteilt.
- „Günstigste Verwertung“: bedeutet wohl „zielführendste“ und ist inhaltlich von der IO nicht determiniert
- Verkauf des Unternehmens gilt als Schliessungsgrund und führt zur Beendigung der Dienstverhältnisse;
Asset deal

Verkauf des Unternehmens an nahestehende Personen („besonders Interessierte“ § 162 dInsO)

KSV1870

- Das dt. Insolvenzrecht aus 1999 regelt den Verkauf an „besonders Interessierte“ extra in § 162 dInsO: Folge: Zustimmung der Gläubigerversammlung erforderlich.
- In Österreich: erst 2002 Novelle zur Bekämpfung des Insolvenzmissbrauchs: zwingende Bestellung (§ 88 Abs 1 IO) und zwingende Befassung des Gläubigerausschusses (§ 117 IO)
- Hintergrund: Braal Küchen in OÖ und Kurzzeitminister Krüger
- Besonderer Auftrag an den Gläubigerausschuss, den Missbrauch zu bekämpfen

- EB zu RV zu Insolvenzrechtsnovelle 2002:
Verhinderung des Insolvenzmissbrauchs:
*„Unternehmenskonkurs planmässig angestrebt;
Unternehmen wird zum Nachteil der Gläubiger;
an nahe Angehörige
schuldenfrei
zu einem zu geringen Entgelt verkauft“*
- Aufgabe des Gläubigerausschusses, diese Dimensionen auszuleuchten
- Zwingende Einschaltung 14 Tage (min 8 Tage bei Gefahr im Verzug)

- Erzielbare Quote und Mindestquote von 20%
- Evtl. missbräuchliche Nutzung von Insolvenzentgelt
- Planmässige Übernahme durch vorweg gegründete Auffanggesellschaft?
- Management buy-in als Sonderfall
- Kaufanbot im Vergleich zu anderen Interessenten
- Asymmetrie der Information zwischen Eigentümer und Dritten – Ausgleich durch tatsächliche oder hypothetische Aufbereitung von **due diligence** Unterlagen
- Missbrauchsprüfung nur für Gesamtsache Unternehmen, nicht bei einzelnen Gegenständen
- Abgrenzung zu echter Neugründung

Es dankt für Ihre Aufmerksamkeit

KSV1870



Ihr Vortragender Kantner.Hans-Georg@ksv.at

KSV1870